

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 2

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

offenbar verheiratete Menschen höher ein als ledige. Aber es ist doch klar, dass der Wert einer Persönlichkeit nicht vom Zivilstand abhängt.

Mit meinem Bestreben, den Titel „Frau“ zu führen, bin ich übrigens in guter Gesellschaft. So nennt sich die Schriftstellerin Ida Frohnmeyer in Basel seit vielen Jahren „Frau“. Sie hat diese Bezeichnung vor allem deshalb angestrebt, weil sie mehrere „Wahlkinder“ besitzt, wie sie ihre Pflegekinder nennt. Sicher ist es für eine ledige Frau, die ein Kind in Pflege nimmt und ihm die Mutter ersetzt, viel angenehmer und richtiger und für das Kind problemloser, wenn sie mit „Frau“ angesprochen wird. Aber auch Frau Frohnmeyer liegt das Los der unverheirateten Mutter am Herzen, um derentwillen sie die Anrede „Frau“ für erwachsene selbständige weibliche Personen wünscht. Von einer allgemeinen Einführung dieser Anrede erhofft sie außerdem eine Stärkung der Solidarität und besseres gegenseitiges Verständnis der Frauen mit und ohne Mann.

Noch sind wir leider weit von diesem Ziel entfernt. Und doch scheint es mir der Mühe wert zu versuchen, ob sich die herrschende Sitte nicht langsam wandeln liesse. Wenn zahlreiche ledige Frauen, vorab die berufstätigen, sich entschliessen könnten, „Frau“ zu heissen, so würde wohl bald das „Fräulein“, auch von Amtes wegen, verschwinden. In unsern Gesetzen wird schon jetzt kein Unterschied gemacht. Ganz ausdrücklich wird der Begriff „Frau“ im Schweiz. Strafgesetzbuch (1937) festgelegt. Dort heisst es in Art. 110:

„Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes: Frau ist jede weibliche Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat“.

Im täglichen Leben würden wir wohl die Grenze etwas höher ansetzen!

Sicher ist es keine weltbewegende Frage, ob man als „Frau“ oder „Fräulein“ angesprochen wird. Man kann auch als „Fräulein“ in Ehren alt werden und sterben, wie mir einmal eine bekannte Frau, die auch ledig ist und von dieser Neuerung nichts wissen wollte, geantwortet hat. Und doch scheint mir, es könnte der Stellung der Frau dienen, für die unverheirateten Mütter eine Hilfe bedeuten und ganz allgemein die Solidarität unter den Frauen stärken, wenn immer mehr ledige Frauen sich dafür einsetzen wollten, Frau genannt zu werden.

Anna Mürset, Liebefeld bei Bern

Was sagen unsere Leserinnen dazu? Die Redaktorin dankt für weitere Vernehmlassungen zu dieser Frage.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94

*Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen
für Probenummern erbeten an:*

Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151